

Wirkungen der Stiefkindadoption (Erwachsene)

Kindesverhältnis

Durch die Adoption wird zwischen dem adoptierenden Stiefelternteil und der zu adoptierenden Person ein Kindesverhältnis begründet. Das Kindesverhältnis zum Elternteil, der nicht mit der adoptierenden Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft resp. in faktischer Lebensgemeinschaft lebt, erlischt. Das Kindesverhältnis zum Ehegatten oder zum Partner des adoptierenden Elternteils bleibt aber bestehen.

Verwandtschaft

Die zu adoptierende Person wird mit den Angehörigen des adoptierenden Stiefelternteils verwandt und verschwägert. Das Verhältnis zur Verwandtschaft des Elternteils, zu welchem das Kindesverhältnis erlischt, wird aufgehoben.

Ehehindernis

Die Eheschliessung zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwister oder Halbgeschwistern ist verboten und zwar gleichgültig ob sie miteinander durch Abstammung oder durch Adoption verwandt sind. Die Adoption hebt das Ehehindernis der Verwandtschaft zwischen der adoptierten Person und seinen Nachkommen einerseits und seiner angestammten Familie andererseits nicht auf.

Name

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen erhält die zu adoptierende Person entweder deren gemeinsamen (Familien-)Namen oder – falls diese verschiedene Namen tragen – den Ledignamen, den die Ehegatten/Partner als Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Ist eine entsprechende Erklärung unterblieben, haben die Eltern sich über die Namensführung ausdrücklich zuhanden der Adoptionsbehörde zu erklären. Dasselbe gilt bei faktischen Lebensgemeinschaften. Der zu adoptierenden Person kann die Beibehaltung des bisherigen Namens bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Die Namensänderung hat keine Auswirkungen auf die Namensführung von Personen, deren Name sich aus dem bisherigen Namen der adoptierten Person ableitet, es sei denn, diese stimmen einer Namensänderung ausdrücklich zu. Bei der Adoption einer volljährigen Person ist eine Änderung des Vornamens nicht möglich.

Bürgerrecht

Die Adoption einer volljährigen Person hat keinen Einfluss auf das Bürgerrecht.

Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Eine infolge Ausbildung allenfalls noch bestehende Unterhaltspflicht geht auf die Adoptiveltern über. Die Adoption begründet auch eine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen der zu adoptierenden Person und den Adoptiveltern.

Erbrecht

Mit der Adoption entsteht zwischen der zu adoptierenden Person (und seinen Nachkommen) einerseits und den Adoptiveltern (und deren Verwandtschaft) andererseits ein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht. Das gesetzliche Erbrecht zur leiblichen Verwandtschaft erlischt.